

Stellungnahme des Diakonischen SuchtHilfeZentrums Flensburg zu den Themen der Drucksache 18/157

Viele Aspekte der Umsetzung von im Koalitionsvertrag 2012 angeregten neuen Konzeptionen in der Arbeit mit Suchtkranken und der fachlichen Diskussion im Land Schleswig-Holstein sind in der Stellungnahme der LSSH auf Grundlage der Umfrage unter einem großen Teil der Fachleute in der Suchtarbeit vom August 2012 umfangreich dargestellt worden.

Im Grundsatz sind die verschiedenen Perspektiven und die zu bedenkenden rechtlichen und gesellschaftlichen Problemstellungen der im Koalitionsvertrag 2012 der Landesregierung zur Umsetzung angeregten Themen aus der professionellen Sicht der Suchtkrankenhilfe umfangreich aufbereitet und kommentiert worden. Im Folgenden möchten wir kurz auf die Situation im Einzugsgebiet der Sucht- und Drogenberatungsstelle in Flensburg eingehen.

Für das Einzugsgebiet der Sucht- und Drogenberatungsstelle Flensburg ergibt sich zu den Themen „Drug-Checking“, „Drogenkonsumraum“, „Bundesweite Vereinheitlichung des Grenzwertes bei Cannabisprodukten“ und „Suchtpräventionsangebote“ folgendes Bild.

Die sinnvollen und aus Sicht der Suchtkrankenhilfe positiven Aspekte einer wissenschaftlich begleiteten Erprobung eines Drug-checking Angebotes liegen in der Verringerung der Risiken des Konsums und damit der Gesundheitsprävention. Einen in der Zusammensetzung und der Dosierung unbekanntem Wirkstoffmix einzunehmen stellt eines der Hauptrisiken beim Konsum synthetischer Drogen dar. Das durch die Überprüfung der Inhaltsstoffe der Konsum als gewissermaßen legitimiert erscheinen könnte und zur Verharmlosung beiträgt, wird unseres Erachtens nach durch den positiven Effekt der Kontaktaufnahme zu Konsumenten und Konsumentinnen aufgewogen. Wenn die Erprobung an einem Ort in Schleswig-Holstein stattfinden soll, ist eine vorangehende Bedarfs- und Bedürfniserhebung zur Bestimmung des Standortes sicher notwendig und sinnvoll, um feststellen zu können, wo im Land der Konsum in besonders großem Umfang in Erscheinung tritt. Auf Grundlage einer möglichst großen Zahl von überprüften Substanzen können auf diesem Wege verwertbare und eventuell in die Fläche übertragbare Daten evaluiert und Kontakte zu einer großen Anzahl von Konsumenten hergestellt werden.

Wir möchten an dieser Stelle gern darauf hinweisen, dass wir die Einschätzung teilen, dass die Finanzierung dieses Angebotes als zusätzliches Projekt, unabhängig von bestehenden Finanzierungen, notwendig ist, um die bewährte Versorgung im Land nicht zu gefährden.

Die Notwendigkeit für die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes in Flensburg sehen wir momentan nicht. Über die in der Stadt vorhandenen Angebote wird die Szene der illegale Drogen konsumierenden Menschen gut erreicht. So nutzt eine über viele Jahre stabile Anzahl von Drogenabhängigen den Kontaktladen in der Norderstraße, darüber hinaus hält ein niederschwelliges Angebot der Straßensozialarbeit Kontakt zur Szene über die verschiedenen Treffpunkte im öffentlichen Raum und der kostenlose Tausch von Spritzbestecken, sowohl in der Sucht- und Drogenberatungsstelle als auch im vorgenannten Kontaktladen, wird gut genutzt und ist in der Szene bekannt. Weitere Angebote z. B. für Menschen ohne Wohnraum oder die Straßenszene in Flensburg sind sehr gut etabliert und die Vernetzung zwischen den verschiedenen mit diesem erweiterten Personenkreis arbeitenden Institutionen funktioniert gut. Sollte die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes für Flensburg angedacht werden, sehen wir dieses Angebot ebenfalls als neues, ergänzendes Projekt an, für das zusätzliche Finanzierungsmittel bereitgestellt werden müssten.

Den im Kommentar der LSSH aufgeführten Argumenten in Bezug auf eine Anhebung der „geringen Menge“ stimmen wir im Grundsatz zu.

Die bundesweite Vereinheitlichung des Grenzwertes ist sicher ein Weg der Verunsicherung bei der Einschätzung der Rechtslage in der Bevölkerung entgegenzuwirken, das heißt, die Diskussion in welchem Bundesland welcher Grenzwert in welcher Höhe gilt entfällt.

Ein von uns im Rahmen von Präventionsveranstaltungen häufig beobachtetes Phänomen ist die mangelnde Kenntnis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen darüber, dass Cannabisprodukte nicht bis zu einer bestimmten Grenze legal sind, sondern das bis zu einer bestimmten Grenze die Staatsanwaltschaft von Strafverfolgung absieht. In diesem Sinne wird sich aus unserer Einschätzung mit dem Anheben des Grenzwertes für unsere Arbeit wenig verändern.

Die Zahl der Menschen, die ihren Konsum als problematisch oder von einer Suchterkrankung geprägt erleben und den Kontakt zur Sucht- und Drogenberatungsstelle aufnehmen, wird sich durch eine Veränderung der Freigrenzen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht verändern. Eine Entlastung könnte entstehen durch den geringeren Strafverfolgungsdruck, aber im Kern wird die Suchterkrankung nicht durch den Grenzwert beeinflusst.

Die sich aus dem Konsum und Umgang ergebenden strafrechtlichen Folgen z. B. im Straßenverkehr, beim Konsum wenn Minderjährige zugegen sind, dem Ankauf im kriminellen Milieu oder der „Weitergabe“ im persönliche Umfeld werden häufig verkannt und falsch eingeschätzt. Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang die Prävention voranzutreiben und bestehende Strukturen zu stärken, denn wir beobachten einen großen Informationsbedarf über die Wirkweise, die Gefahren und die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Konsum der weichen Droge Cannabis.

Wir hoffen mit diesem kurzen Kommentar, auf Grundlage unserer Erfahrungen aus der Arbeit in den verschiedenen Bereichen der Suchthilfe in Flensburg, einen Beitrag zur Meinungsbildung im Sozialausschuss des Landtages beizutragen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Für das Team des Diakonischen SuchtHilfeZentrums Flensburg

Nicolai Altmark

(Einrichtungsleiter)

Flensburg, den 20.01.2013